

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

– Drucksache 19/13434 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf Regelungen geschaffen werden, die für den Fall des Austritts ohne Inkrafttreten eines zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union verhandelten Austrittsabkommens sicherstellen, dass britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erhalten können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung nimmt ebenso zur Kenntnis, dass der Bundesrat begrüßt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorsieht, im Fall des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen kurzfristig eine Ministerverordnung gemäß § 99 AufenthG zu erlassen (Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung), wonach britische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, zunächst für die Dauer von drei Monaten von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, und eine Verlängerung dieser Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates plant.

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag des Bundesrates betrifft die Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist. Die Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung ergeht zunächst als Ministerverordnung für eine Übergangszeit von drei Monaten und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt, die Geltungsdauer mit Zustimmung des Bundesrats um weitere sechs Monate auf insgesamt neun Monate zu verlängern.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die vom Bundesrat erbetene Verlängerung um zwölf auf insgesamt 15 Monate nicht erforderlich, um eine ausreichende Übergangszeit für die Überleitung der betroffenen britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige zu schaffen. Gegen die erbetene Verlängerung spricht zudem, dass die Betroffenen während der Übergangszeit keinen Nachweis über ihren aufenthaltsrechtlichen Status besitzen. Es besteht aber für die Betroffenen wie für staatliche Stellen ein Interesse an der Nachweisbarkeit des jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status, so dass der Ordnungszeitraum einerseits ausreichend für die erforderliche Erteilung von Aufenthaltstiteln sein soll, andererseits aber auch nicht länger als nötig zu halten ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zu gegebener Zeit prüfen, ob eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung erforderlich ist.

